



Merkblatt: Ausbildungsanforderungen für Therapien

Ab dem Schuljahr 2008/09 sind die Schulgemeinden und Sonderschuleinrichtungen vollumfänglich verantwortlich für die Überprüfung der erforderlichen Qualifikationen und die Anstellung von Therapeutinnen und Therapeuten. Dieses Merkblatt informiert über die Qualifikationsanforderungen und das empfohlene Anstellungsverfahren.

1. Ausbildungsanforderungen gemäss den rechtlichen Bestimmungen¹

1.1. Logopädie

Die Logopädin oder der Logopäde verfügt über ein von der Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie.

1.2. Psychomotorik

Die Psychomotorik-Therapeutin oder der Psychomotorik-Therapeut verfügt über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in psychomotorischer Therapie.

1.3. Psychotherapie

Die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführt, verfügt über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004).

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die von der Gemeinde angestellt sind, erfüllen die Anforderungen zur selbständigen nicht-ärztlichen psychotherapeutischen Tätigkeit gemäss § 22 Gesundheitsgesetz (bzw. § 27 des neuen Gesundheitsgesetzes, welches voraussichtlich im Laufe des Jahres 2008 in Kraft tritt).

Die schulisch indizierte Psychotherapie kann auch von Kinder- und Jugendpsychiatern durchgeführt werden, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung verfügen.

1.4. Audiopädagogik

Audiopädagoginnen und Audiopädagogen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik in der Vertiefungsrichtung «Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose».

¹ Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007, § 29

2. Diplomüberprüfung

Die Therapeutin oder Therapeut (Logopädie, Psychomotorik) erbringt den Nachweis mittels EDK anerkannter Diplome. Dieser ist wie folgt ersichtlich:

- EDK-Anerkennung ist auf dem Diplom vermerkt (seit dem Jahr 2000)
- Altrechtliche, kantonale Lehrdiplome gelten als von der EDK gesamtschweizerisch anerkannt, sobald die Hochschuldiplome der heutige Ausbildungsstätte (z.B. HfH) vom EDK-Vorstand anerkannt worden sind. Die bestehenden Diplome werden jedoch nicht in Hochschuldiplome umgewandelt.
- Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist von der Bewerberin oder dem Bewerber vor der Anstellung eine Anerkennung bei der EDK einzuholen (kostenpflichtig).

Weitere Informationen: www.edk.ch / Tätigkeitsbereiche / Diplomanerkennung

3. Schutzvorkehrungen

Für die Anstellung ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbes zu folgenden Fragen erforderlich:

- Bestehen im Strafregister noch nicht gelöschte Vorstrafen?
- Besteht ein laufendes Strafverfahren?
- Besteht gegen die Bewerberin oder den Bewerber in der Schweiz oder im Ausland ein formelles oder faktisches Berufsverbot?

Die Anstellungsbehörde weist bei der Anstellung darauf hin, dass eine Falschangabe zu einer fristlosen Entlassung führen kann.

Das Volksschulamt stellt ein entsprechendes Formular "Ergänzende Personalangaben" zur Verfügung:

Für Regelschulen:

www.volksschulamt.zh.ch / Downloads / Formulare/Anleitungen / Personaladministration / Anstellung

Für Sonderschuleinrichtungen:

www.volksschulamt.zh.ch / Downloads / Sonderpädagogik / Formulare / Zulassung Fachpersonen

4. Unterstützung

Die zuständige Kontaktperson des Sektors Sonderpädagogik bietet Unterstützung bei Fragen und in Spezialfällen:

www.volksschulamt.zh.ch / Über das VSA / Organisation/Aufgaben / Abteilung Sonderpädagogisches / Sonderpädagogik

§ 29 Abs. 4 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) sieht vor, dass die Bildungsdirektion andere gleichwertige Ausbildungen oder Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen kann. Gemäss Handhabung reicht Berufserfahrung alleine dafür nicht aus. Gesuche sind mit den notwendigen Beilagen (z.B. Diplome, Lebenslauf, Zusammenstellung der Weiterbildung) einzureichen an:

Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Volksschulamt
Abteilung Sonderpädagogisches
Walchestr. 21, 8090 Zürich